



STADT **LIPPSTADT**

## Vorlage Nr.

# BV 55/2009

FB 3 / FD Recht

FB 2 / FD Finanzbuchhaltung und  
Steuern

Auskunft erteilt: Herr Elliger

Telefon: 02941 980-510

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>in öffentlicher Sitzung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>in nichtöffentlicher Sitzung</b>

### Beratungsfolge

### Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss  
Rat

27.04.2009  
27.04.2009

### TOP

**Erlass einer „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lippstadt (Vergnügungssteuersatzung)“**

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lippstadt (Vergnügungssteuersatzung)“ wird beschlossen.

### Anlage

1 Vergnügungssteuersatzung

### Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**AUSWIRKUNGEN AUF DEN LAUFENDEN ERGEBNIS- UND/ODER FINANZPLAN ?:** Aufgrund der Rückwirkung der Satzung nicht kalkulierbar.

PRODUKT:

Produkt-Nr.:

ERTRÄGE UND/ODER EINZAHLUNGEN (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)

AUFWENDUNGEN UND/ODER AUSZAHLUNGEN

BELASTUNG

Ergebnisplan

Sachkonten:


Bezeichnung der Aufwendungen:


Höhe der Aufwendungen:  €

Finanzplan

Sachkonten:


Gesamtauszahlungen der Maßnahme:  €

Eigenanteil:  €

Bezeichnung der Auszahlungen:


Höhe der Auszahlungen:  €

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen (VE):  €

FINANZIERUNG

Aufw andsermächtigungen stehen zur Verfügung

Finanzmittel stehen zur Verfügung

Aufw andsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung

Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung

Aufw andsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung  €

Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung  €

**Folge:**

**Folge:**

Überplanmäßige Aufw endungen:  €

Überplanmäßige Auszahlungen:  €

Außerplanmäßige Aufw endungen:  €

Außerplanmäßige Auszahlungen:  €

Überplanmäßige VE:  €

Außerplanmäßige VE:  €

DECKUNG

Mehrerträge bei:


Minderaufwand bei:


Mehreinzahlungen bei:


Minderauszahlungen bei:


Einsparungen VE bei:


**Sichtvermerk  
Kämmerei:**

**Sachdarstellung**Ausgangslage:

Der Nordrhein-Westfälische Landtag hatte durch Gesetz vom 26.11.2002 das Vergnügungssteuergesetz NRW vom 14.12.1965 mit Wirkung zum 01.01.2003 aufgehoben.

Seitdem wird die Vergnügungssteuer in fast allen Bundesländern jeweils auf Grundlage des jeweiligen Kommunalabgabengesetzes durch Satzung geregelt.

Die Gemeinden regeln dabei auch den Maßstab der Steuererhebung. Verbreitet war bisher ein Besteuerungsmaßstab, der an die Stückzahl der aufgestellten Spielapparate anknüpfte und in der Regel zwischen dem Ort und der Art der Geräte differenziert. Eine Differenzierung nach dem Umsatz sahen die Satzungen bis zum Jahre 2005 nicht vor.

Die Besteuerung am Maßstab der Stückzahl für die Vergnügungssteuer ist althergebracht und war auch aus Gründen der Praktikabilität lange Zeit gerechtfertigt. Mit Urteil vom 13.04.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht den Erhebungsmaßstab nach der Stückzahl der Spielautomaten für eine kommunale Vergnügungssteuersatzung für unvereinbar mit Artikel 105 Abs. 1 a) Grundgesetz gehalten, sofern Einspielergebnisse von Automaten mit Gewinnmöglichkeiten mehr als 50 % vom durchschnittlichen Einspielergebnis dieser Automaten im Satzungsgebiet abweichen. Aufgrund dieses Umstandes waren die Vergnügungssteuersatzungen der verklagten Kommunen im Ausgangsfall rechtswidrig.

Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes haben viele Städte und Gemeinden versucht, auf der Grundlage verschiedener Steuermaßstäbe Vergnügungssteuer zu erheben. In der Zwischenzeit sind zahlreiche Gerichtsurteile ergangen, die u.a. auch dazu geführt haben, dass die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes mehrfach geändert und angepasst werden musste.

Zahlreiche Vergnügungssteuersatzungen von Städten und Gemeinden wurden in den vergangenen Jahren für rechtswidrig erklärt. Dies führte in der Folgezeit dazu, dass die Gemeinden, um auch für die Vergangenheit nicht auf die Erhebung von Vergnügungssteuern verzichten zu müssen, rückwirkende Satzungen in Kraft gesetzt haben. Dabei wurden oftmals die Besonderheiten von rückwirkenden Abgabenerhebungen nicht beachtet. Dies führte wiederum zur Rechtswidrigkeit zahlreicher Satzungen und zum erneuten Erlass von rückwirkenden Satzungsänderungen.

Es muss darauf geachtet werden, dass dem Grundsystem der Möglichkeit einer Abwälzbarkeit Genüge getan wird.

Die meisten Kommunen erheben einen Steuersatz zwischen 8 % und 10 % des Einspielergebnisses. Die Höhe dieses Steuersatzes wird auch von der Rechtsprechung gebilligt.

Der Entwurf der geänderten Vergnügungssteuersatzung orientiert sich sowohl an der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahre 2008 als auch an der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Die Stadt Lippstadt ist aufgrund zweier Urteile des Verwaltungsgerichtes Arnsberg vom 26.02.2009 gezwungen, die Vergnügungssteuersatzung erneut zu ändern, und zwar auch mit Rückwirkung bis zum Jahre 2003.

Änderungen bzw. Neufassungen:

## Zu § 1:

In § 1 Satz 2 werden auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden, der Besteuerung unterworfen.

Der Maßstab ergibt sich dabei aus § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung. Danach wird für Personalcomputer je Apparat und angefangener Kalendermonat in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 35,00 € und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten 25,00 € erhoben.

Die Differenzierung des Steuersatzes nach dem Aufstellungsort (Spielhalle/Gaststätte) begegnet keinen Bedenken und verstößt auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG, da auch von einer prinzipiell unterschiedlichen Ertragslage bei einer Aufstellung von Geräten in Spielhallen einerseits und Gaststätten andererseits auszugehen ist. Ferner dient die Erhebung der Vergnügungssteuer auch der Bekämpfung der Spielsucht. Auch aus diesem Grund ist eine Differenzierung zwischen Spielhallen und Gastwirtschaften gerechtfertigt.

Es ist auch zulässig, bei den Personalcomputern an dem Stückzahlmaßstab festzuhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Maßstab nur für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Frage gestellt, nicht für Unterhaltungsapparate, denen Personalcomputer gleichzustellen sind. Der Steuersatz ist auch nicht erdrosselnd. Eine unterschiedliche Besteuerung von Personalcomputern und sonstigen Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt nicht. Zwar könnte ein solcher unterschiedlicher Stückzahlmaßstab normiert werden.

Im Übrigen bewegt sich der Steuermaßstab der Höhe nach im Bereich von Beträgen, die von der Rechtsprechung bei Anwendung des Stückzahlmaßstabes bisher stets als rechtmäßig anerkannt worden sind.

## Zu § 7, Abs. 1:

Als Bemessungsgrundlage für die Steuer soll das Einspielergebnis dienen. Das Einspielergebnis ist dabei definiert als der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich der Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich der Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Diese Bemessungsgrundlage ist von der neueren Rechtsprechung bestätigt worden. Das so bestimmte „Einspielergebnis“ ist auch rechtlich hinreichend bestimmt. Bezüglich der Höhe der Vergnügungssteuer (10 v.H. des Einspielergebnisses) bewegt sich die Stadt Lippstadt in einem Bereich, der von der Rechtsprechung als nicht erdrosselnd angesehen wird. Von der Rechtsprechung sind auch wesentlich höhere Vom-Hundert-Sätze akzeptiert worden und auch mit dem Grundgesetz als vereinbar angesehen worden.

So hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 05.06.2007 auch einen Steuersatz von 13 % als rechtmäßig erachtet.

Der „alte“ § 7 a entfällt ersatzlos. Die dortige Möglichkeit der Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten kommt in der Praxis kaum vor. Es müsste quasi für den Steuerpflichtigen unmöglich gewesen sein, Ausdrucke vorzulegen. Zudem besteht nach § 11 Abs. 2 der Satzung die Möglichkeit der Schätzung nach § 162 der Abgabenordnung.

Darüber hinaus war § 7 a auch entbehrlich, weil der dort geregelte Steuersatz für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit jetzt in § 7 geregelt ist.

Zu § 10:

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in § 10 Abs. 2 bestimmt, dass die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten ist. Diese Bestimmung wird nunmehr in § 10 Abs. 3, letzter Satz, angepasst, indem dort bestimmt wird: die Steuerschuld wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Zu § 11:

In § 11 ist der irreführende Zusatz Steueranmeldung entfallen und es wird einheitlich der Begriff Steuererklärung verwendet. Bei einer Steueranmeldung nach der Abgabenordnung handelt es sich um selbst errechnete Steuern.

Zu § 12:

Ebenso entfällt in § 12 der Begriff Steueranmeldung und wird durch den Begriff Steuererklärung ersetzt.

Zu § 13:

In § 13 sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechend der teilweisen Änderung der Paragraphenfolge neu gefasst worden.

Zu § 14:

Der § 14 der Satzung wurde neu aufgenommen. In diesem Paragraphen ist insbesondere die rückwirkende Inkraftsetzung zum 01.08.2003 erfolgt. Dies ist notwendig, um Steuerforderungen ab dem 01.08.2003 rückwirkend noch durch Festsetzung der Steuer geltend machen zu können.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 23.11.1999 - 1 BvF 1/94 - BVerfGE 101, 239 = NJW 2000, 413) liegt eine unechte Rückwirkung bzw. eine tatbestandliche Rückanknüpfung dann vor, wenn das Gesetz - wie hier die Vergnügungssteuersatzung - auf in der Vergangenheit begründete, aber noch nicht abgeschlossene Sachverhalte einwirkt. Eine unechte Rückwirkung in diesem Sinne ist mit den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen des Art. 20 Abs. 3 GG, insbesondere des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, vereinbar. Diese Grundsätze gelten heute allgemein auch für das kommunale Satzungsrecht, wie das Bundesverwaltungsgericht erst kürzlich entschieden hatte, Beschluss vom 23.6.2008, Az: 9 B 43/07.

Im Übrigen enthält § 14 eine Sonderregelung unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes. Damit soll sichergestellt werden, dass der Vergnügungssteuerpflichtige durch die Neufassung der Satzung nicht schlechter gestellt wird als zum damaligen Erhebungszeitpunkt.

#### Verfahren:

Für die in den o.g. Klageverfahren entschiedenen bzw. weitere noch nicht bestandskräftige Steuererklärungen bzw. Steuerfestsetzungen erfolgt nunmehr auf der Grundlage der neuen Satzung eine neue Steuerfestsetzung unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes im Sinne von § 14 der Vergnügungssteuersatzung.

